



Abteilung Produktpolitik und Chemische Stoffe

Biozidabteilung

Ihr Schreiben von:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MRB//2025/33100/

Datum:

Anlage(n): **1**

Telefon:

Fax :

E-mail : ***Info.biocides@health.fgov.be***

PROGEMA GMBH
Blankschmiede 6
DE - D-31855 Aerzen

Betrifft: Verlängerung der bestehenden nationalen Registrierung während der Bewertung des europäischen Zulassungsantrags.

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

In Belgien haben Sie über das Register für Biozidprodukte (R4BP) einen europäischen Antrag für das Produkt **Garden Guardians Produit contre Fourmis** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eingereicht. Dieses Produkt hat eine gültige Registrierung in Belgien gemäß der bestehenden nationalen Gesetzgebung, dem Königlichen Erlass vom 4 April 2019. Der europäische Antrag wurde innerhalb der auf europäischer Ebene festgelegten Fristen eingereicht.

Da diese Bedingungen erfüllt sind, kann die auf nationaler Ebene bestehende Registrierung (**BE-REG-02307**) bis zu dem Datum, an dem Ihr europäischer Antrag innerhalb der von der Europäischen Kommission auferlegten Fristen beurteilt wurde, um maximal 3 Jahre verlängert werden (Artikel 89 (2) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012).

Ihr Produkt darf auf den belgischen Markt unter denselben Bedingungen wie die in der Registrierung (BE-REG-02307) erwähnten Bedingungen gebracht und verwendet werden, und dies maximal bis zum 01/02/2028.

Dieses Schreiben gilt als **offizielle Notifizierung des neuen Gültigkeitsdatums** Ihrer Registrierung. Das Biozidprodukt bleibt weiterhin auf der Liste der registrierten Biozidprodukte, die auf der Webseite www.biocide.be verfügbar ist.



FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt
Generaldirektion Umwelt

Darüber hinaus wird Ihre gültige Registrierung, anlässlich des kürzlich geänderten Königlichen Erlasses vom 13. November 2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge, gemäß Anhang I dieses Schreibens geändert.

Dieses Schreiben ist der einzige offizielle Beweis für die oben genannte Änderung und die erweiterte Gültigkeit der bestehenden Registrierung. Dieses Schreiben können Sie Ihren Kunden als Nachweis für die Gültigkeit der bestehenden Registrierung vorlegen.

Dieses Schreiben bleibt **so lange gültig bis wir Ihnen eine europäische Zulassung erteilen**, und gibt sowieso das Enddatum an 01/02/2028. Die europäische Zulassung enthält eine Frist, innerhalb derer Sie Ihre bestehenden Lagerbestände Ihres Produkts mit der aktuellen Registrierungsnummer noch auf den Markt bringen können (6 Monate) und eine zusätzliche Frist für die Erschöpfung der Lagerbestände (6 Monate).

Entscheidet der berichterstattende Mitgliedstaat das betreffende Biozidprodukt nicht zuzulassen, so erlischt dieses Schreiben am Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung, und es gelten dieselben Fristen wie oben: 6 Monate für das auf den Markt bringen der bestehenden Lagerbestände und eine zusätzliche Frist von 6 Monaten für deren Erschöpfung (Artikel 89(4) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012).

Hochachtungsvoll,

Brüssel,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 12/02/2025



Anhang I zu dem Schreiben, auf das verwiesen wird: MRB//2025/33100

Wenn die bestehende Registrierung in niederländischer Sprache verfasst ist, wird der Absatz 'Score van het product' geändert und lautet wie folgt:

"Overeenkomstig de bepalingen in artikel 7, § 1 en 2 van het KB van 13/11/2011 tot vaststelling van de retributies en bijdragen verschuldigd aan het Begrotingsfonds voor de grondstoffen en de producten, werd de volgende score toegekend aan het biocide voor de berekeningen van de jaarlijkse bijdrage: 2,00 "

Wenn die bestehende Registrierung in französischer Sprache verfasst ist, wird der Absatz 'Score du produit' geändert und lautet wie folgt:

"Conformément aux dispositions de l'article 7, §1 et 2 de l'AR du 13/11/2011 fixant les rétributions et cotisations dues au Fonds budgétaire des matières premières et des produits, le score suivant a été attribué au produit biocide en vue des calculs de la cotisation annuelle : 2,00 "

Wenn die bestehende Registrierung in deutscher Sprache verfasst ist, wird der Absatz 'Punktzahl des Produkts' geändert und lautet wie folgt:

"Gemäß Art. 7 §1 und 2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 2,00 "